

**Freiwillige Vereinbarung  
zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes  
im Wasserschutzgebiet *Fuhrberger Feld***

zwischen

der Stadtwerke Hannover AG

und

Nutzungsberechtigter (Name, Vorname)										Betr.Nr.	
Straße, Haus-Nr.										Telefon	
PLZ		Wohnort, Ortsteil								Telefax	
Email- Adresse											
Die Bankverbindung hat sich seit der letzten Antragstellung geändert <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Konto-Nr.				Bankleitzahl				Kreditinstitut			
EU-Registernummer											
Nation		Nds.		BR	LK		Gemeinde			Betrieb	

nachstehend Bewirtschafter genannt.

## § 1

### Nutzungsbeschränkungen

#### GRUNDPAKET ( Erstellung einer Schlagbilanz )

Neben der Einhaltung weitergehender Regelungen in der Wasserschutzgebietsverordnung *Fuhrberger Feld* oder anderer gesetzlicher Bestimmungen (z.B. KlärschlammVO, Pflanzenschutz- AnwendungsVO) verpflichtet sich der Bewirtschafter zur Durchführung folgender Maßnahmen auf allen von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in den Schutzzonen II, IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes *Fuhrberger Feld* liegen (aufgeführt in Anlage 1).

#### Düngung

- Die Düngung wird nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden sofort verfügbaren und der aus der organischen Substanz des Bodens freiwerdenden Nährstoffe sowie der Standort- und Anbaubedingungen ausgerichtet. Der Bewirtschafter verpflichtet sich dazu, die Kulturen maximal gemäß der Düngebedarfsermittlung nach Düngeverordnung ( vom 26.01.1996) zu düngen.

- Die nach der Düngeverordnung geforderte Ermittlung des Düngebedarfes erfolgt für Stickstoff auf Basis der  $N_{\min}$ - Methode ( LWK Hannover ). Die Stadtwerke Hannover AG stellt den Landwirten ebenfalls Ergebnisse von Referenzflächen aus dem *Fuhrberger Feld* zur Verfügung. Statt der  $N_{\min}$ -Gehalte von Referenzflächen können auch die Ergebnisse von auf eigene Kosten durchgeführten  $N_{\min}$ -Untersuchungen als Grundlage für die Düngebedarfsberechnung herangezogen werden.

### Schlagkartei und Erfolgskontrolle

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich dazu, genaue Aufzeichnungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen der unter diese Vereinbarung fallenden Flächen vorzunehmen. Das bedeutet, dass für die betreffenden Flächen eine Schlagkartei geführt wird. Insbesondere sind Angaben über Fruchtfolgen, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Erträge zu machen. Dazu gehören genaue Angaben zum Aufbringungszeitpunkt und der Aufbringungsmenge der mineralischen und organischen Düngemittel, zu den angebauten Haupt- und Zwischenfrüchten, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zum Ertrag der Früchte und zur Abfuhr von Nebenernteprodukten ( z. B. Stroh, Rübenblatt ). Die Stadtwerke Hannover AG stellt kostenlos eine Vorlage für die Schlagkartei zur Verfügung.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Schlagkartei bis zum 15.10. des laufenden Vertragsjahres der Stadtwerke Hannover AG vorzulegen.
- Nach der Ernte wird jährlich anhand der Schlagkarteidaten eine schlagbezogene Stickstoff-, Phosphor- und Kaliumbilanz (Zufuhr - Abfuhr) erstellt.
- Der Bewirtschafter erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Hannover AG für eine Abschätzung der aktuellen Stoffeinträge Daten der Schlagkartei auswertet. Die Stadtwerke Hannover AG verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden oder auf Verlangen der Bezirksregierung Hannover zur Verfügung zu stellen. Anderen Dritten werden die Daten nur mit Genehmigung des Bewirtschafters zur Verfügung gestellt.
- Der Bewirtschafter gestattet der Stadtwerke Hannover AG oder einem von Ihr beauftragten Dritten für die Dauer des Vertrages  $N_{\min}$  - Beprobungen und zur Überprüfung von Düngungsmaßnahmen Pflanzen- und Bodenanalysen durchzuführen. Für diese Maßnahmen dürfen die Vertragsflächen von Vertretern der Stadtwerke Hannover AG oder einem von Ihr beauftragten Dritten betreten werden.

### ZUSATZPAKET I ( Flächenbegrünung )

Der Bewirtschafter verpflichtet sich zusätzlich zu den Auflagen des Grundpakets dazu, auf den in der Anlage/ Schlagliste besonders gekennzeichneten Flächen zwischen Fruchtfolgegliedern mit Winterbrache, vor dem 15. September eine Begrünung (Leguminosenanteil maximal 10 % der ausgesäten Samen) zur Vermeidung von Stickstoffauswaschungsverlusten einzusäen, sofern die Hauptfrucht zu diesem Termin bereits geerntet ist. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich zusätzlich dazu, auf allen Flächen, auf denen im Zeitraum vom 16.09. bis 1.10. eine Hauptfrucht geerntet wird und auf denen eine Winterbrache folgen soll, eine Zwischenfrucht mit ausreichender Aufwuchsleistung einzusäen (z. B. Roggen).

In der Anlage/Schlagliste besonders gekennzeichnete Flächen, die im Rahmen von Stilllegungsprogrammen stillgelegt werden, müssen ebenfalls durch geeignete Einsaat begrünt werden.

**Die Begrünung kann erfolgen entweder durch**

- **die Einsaat einer Zwischenfrucht nach der Ernte der Hauptfrucht,**
- **eine Untersaat zusammen mit der Hauptfrucht bzw. in die stehende Kultur, oder**
- **durch gezielte Ansaat einer Stilllegungsbegrünung.**

Für die verschiedenen Begrünungsarten gelten folgende Auflagen:

- Wird die Zwischenfrucht nach dem 15.09. gedrillt, so muß Wintergetreide in ausreichender Saatstärke (mind. 150 kg/ha) zur Einsaat kommen. Spätsaaten mit Kreuzblütlern wie Ölrettich oder Senf werden nicht als ausreichende Begrünung anerkannt und nicht entschädigt. (Ausnahme vor Sommergetreideanbau im Folgejahr)
- Nur Zwischenfruchtansaaten die bis zum 15.10. ausgebracht sind, werden entschädigt.
- Aufgelaufener Ausfallraps gilt, sofern er über Winter stehen bleibt, als Zwischenfrucht und wird entschädigt.
- Grasansaaten, die im folgenden Jahr als Hauptfrucht genutzt werden (zu Vermehrungs- oder Futterzwecken), werden nur entschädigt, wenn sie als Untersaat bereits in der Vorfrucht ausgebracht wurden.
- Begrünte einjährige Brachen sowie Grasvermehrungs- oder Futterflächen nach der Hauptnutzung, die nicht im Herbst sondern im Frühjahr des Folgejahres umgebrochen werden, gelten als Begrünung und werden entschädigt.
- Der Leguminosenanteil der Begrünungsansaat ist für alle Begrünungsarten auf 10% der ausgesäten Samen begrenzt.
- Stilllegungsflächen sind durch Einsaat zu begrünen, und zwar bis zum 1.10. für das Folgejahr, wenn die Fläche bis zu diesem Termin beerntet wurde, ansonsten im Frühjahr. Stilllegungsflächen, die erst im Frühjahr eingesät werden, müssen bis spätestens 15.05. gedrillt sein, um entschädigt zu werden.
- Stilllegungsflächen, die mit Leguminosen begrünt wurden, dürfen nicht im Herbst umgebrochen werden.
- Für auf Stilllegungsflächen angebaute nachwachsende Rohstoffe kann dieses Zusatzpaket nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Einarbeitung der Begrünung nach Winter darf frühestens 21 Tage vor Ansaat der Folgefrucht erfolgen, frühestens aber ab dem 28.02. (Ausnahme: Gras bzw. Grasmischungen dürfen bereits ab dem 01.02. des Folgejahres umgebrochen werden. Die Abtötung solcher Ansaaten mit einem Totalherbizid ist ab dem 15.10. zulässig.)
- Das Abschlegeln von Zwischenfruchtbeständen wie Senf, Ölrettich, Phacelia, Raps, vor dem Absterben oder Abfrieren des Aufwuchses ist untersagt. Das Abtöten dieser Zwischenfruchtkulturen mit einem Totalherbizid ist während des gesamten Begrünungszeitraumes nicht zulässig.

## ZUSATZPAKET II ( Verzicht auf Herbizide )

Der Bewirtschafter verpflichtet sich zusätzlich zu den Auflagen des Grundpakets dazu, auf den in der Anlage/ Schlagliste besonders gekennzeichneten zu beerntenden Ackerflächen mit Getreide, Raps, Mais, Hackfrüchten oder Öl- oder Faserfrüchten keine Herbizide einzusetzen. Falls sich im Laufe der Wachstumszeit herausstellt, dass eine chemische Behandlung vom Landwirt für notwendig erachtet wird, so kann er diese Behandlung durchführen. Es entfällt jedoch damit der Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für das Zusatzpaket II für diese Fläche.

### ZUSATZPAKET III ( Gülleausbringung mit Schleppschläuchen )

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen des Grundpaketes dazu, auf den Vertragsflächen Gülle mit dem Schleppschlauchverfahren (oder Schleppschuh oder Schlitztechnik) auszubringen. Für die Ausbringung der Gülle gelten folgende Auflagen:

- **Die Ausbringung in wachsende Bestände (außer zu Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben) in der Hauptvegetationszeit wird entschädigt.**
- Bei Getreide, Raps und sonstigen Kulturen sind 20 m<sup>3</sup>/ ha und Jahr ab Vegetationsbeginn im Frühjahr bis zum Beginn des Schossens (EC 30), bzw. bei Raps bis zum 31.3., bei sonstigen Kulturen in der Hauptwachstumszeit im Frühjahr entschädigungsfähig.
- Bei Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben sind 25 m<sup>3</sup>/ ha und Jahr unmittelbar vor der Saat mit Einarbeitung, auf unbewachsenen Flächen frühestens 14 Tage vor der Saat mit Einarbeitung oder zur Hauptwachstumszeit ausgebracht, entschädigungsfähig.
- Auf Grünland kann die Ausbringung von 20 m<sup>3</sup>/ha und Jahr auf Weiden bzw. Mähweiden und 2 x 20 m<sup>3</sup>/ha und Jahr auf Schnittgrünland in der Zeit vom 16.02. bis zum 15.09. entschädigt werden.
- Der Entschädigungsbetrag wird für die tatsächlich mit diesem Verfahren im entsprechendem Zeitraum ausgebrachte (maximal jedoch die vorgegebene) Güllemenge gezahlt.
- Entschädigungsfähig ist nur die Ausbringung von Gülle von Betrieben, die Flächen *im Fuhrberger Feld* bewirtschaften.
- Auf Grünland und bereits eingesäten Ackerfutterflächen wird die Ausbringung mit einem Gülleverteiler mit Düsenbalken, entsprechend den o.g. Ausbringungsmengen des Schleppschlauchverteilers, entschädigt.

### ZUSATZPAKET IV (Festmistverteilung mit einem Exaktstreuer )

Der Bewirtschafter verpflichtet sich dazu, zusätzlich zu den Auflagen des Grundpaketes auf den Vertragsflächen Mist, bestehend aus Einstreu, Kot und Harn, mit einem Exaktstreuer (Flügelbreitstreuerwerk) auszubringen.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Maximale Aufbringungsmenge 200 dt/ha und Jahr.
- Verbot der Aufbringung vom 15.09. - 31.01. auf ackerbaulich genutzten Flächen.
- Eine Aufbringung nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15.09. ist nur bei nachfolgendem Winterraps- oder Zwischenfruchtanbau in Höhe von 0,5 DE zulässig.
- Keine Aufbringung auf Grünland vom letzten Schnitt bis zum 31.12.

Der Entschädigungsbetrag wird nur für die Flächen gezahlt, auf denen Mist ausschließlich mit einem Exaktstreuer ausgebracht wurde. Für die Aufbringung von Hühnertrockenkot, Komposten und anderen Sekundärrohstoffen wird keine Entschädigung geleistet.

### ZUSATZPAKET V (Engsaat Mais)

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen des Grundpaketes, Mais in der Engsaattechnik auszusäen, um eine optimierte Stickstoffaufnahme durch eine verbesserte Standraumverteilung zu erreichen. Der Reihenabstand beträgt max. 37,5 cm.

## ZUSATZPAKET VI (Unterfußdüngung Kartoffeln)

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, beim Pflanzen oder Häufeln, die erste mineralische N-Gabe in den Kartoffeldamm in unmittelbarer Nähe der Kartoffel (unterfuß) zu platzieren

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- die maximale unterfuß gegebene Stickstoffgabe beträgt 135 kg N/ha, abzüglich des  $N_{\min}$  – Wertes von Referenzflächen (GWS-Koordination oder LWK Hannover) und abzüglich der N-Anrechnung von bereits gedüngten Wirtschaftsdüngern, bzw. Sekundärrohstoffdüngern.
- Eine zweite Stickstoffdüngung erfolgt nach Nitratschnelltest des Pflanzensaftes auf dem entsprechenden Kartoffelschlag vor Reihenschluss.
- Die Anrechnung der organischen Düngemittel und Sekundärrohstoffdünger erfolgt nach diesen Ansätzen:

- Gülle	70 %	des Gesamt – N – Gehaltes	
- Trockenkot	80 %	„	„
- Schlempe	70 %	„	„
- Stallmist	40 %	„	„
- Klärschlamm	35 %	„	„
- Holzhackschnitzel	15 %	„	„

## ZUSATZPAKET VII (Grünlandpflege/Grünlandnachsaat)

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen des Grundpaketes, die Narbenqualität von Grünlandflächen, auf denen eine Nachsaat erforderlich ist, mittels Schlitztechnik oder anderer Nachsaatverfahren (eigene Drillmaschine, Universalstreuer auf Wiesenschleppe) zu verbessern.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Abschleppen der Weideflächen im Herbst/Frühjahr
- Nachsaat mit qualitätsgeprüften Standardmischungen (G V) mit mind. 10 kg/ha.
- Nachsaat erfolgt von Mitte März – Mitte April oder von Juli – August
- Nachweis über Rechnungsbelege für Saatgut und/oder Lohnunternehmer

## ZUSATZPAKET VIII: (Reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps)

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zusätzlich zu den Auflagen des Grundpaketes nach der Hauptkultur Raps reduzierte Bodenbearbeitung durchzuführen und den Auflaufraps als Zwischenfrucht über Winter bestehen zu lassen (ZP I). Die Mineralisation wird reduziert und die Unkrautentwicklung unterdrückt.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

- Keine oder höchstens eine flache Bodenbearbeitung (max. 5 cm) bis max. 3 Tage nach der Ernte.
- im Frühjahr ist eine Einarbeitung des Aufwuchses frühestens 21 Tage vor Aussaat der Folgefrucht, frühestens ab dem 28.02. des Folgejahres zulässig.
- eine N-Düngung des Auflaufrapses ist nicht zulässig.

Es wird das Zusatzpaket I und das Zusatzpaket VIII entschädigt.

## § 2 Entschädigungszahlung

- (1) Hat der Bewirtschafter die Flächen im Vertragszeitraum bewirtschaftet und die Nutzungsbeschränkungen auf den Vertragsflächen erfüllt, erhält er für den Vertragszeitraum den in der Kooperation vereinbarten Entschädigungsbetrag von derzeit
- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| - 12,78 € /Schlag              | für das Grundpaket   |
| - 86,92 € /ha                  | für die Flächenbegrünung (Zusatzpaket I)   |
| - 51,13 € /ha                  | für den Verzicht auf Herbizide (Zusatzpaket II) in allen Kulturen außer Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben ohne zusätzlichen Arbeitsgang |
| - 53,33 € /ha                  | für den Verzicht auf Herbizide (Zusatzpaket II) in allen Kulturen außer Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben mit zusätzlichem Arbeitsgang  |
| - 85,13 € /ha                  | für den Verzicht auf Herbizide (Zusatzpaket II) bei Mais   |
| - 169,66 € /ha                 | für den Verzicht auf Herbizide (Zusatzpaket II) bei Kartoffeln und Zuckerrüben   |
| - 1,07 € /m <sup>3</sup> Gülle | für die Gülleausbringung mit Schleppschläuchen (Zusatzpaket III)   |
| - 0,73 € /m <sup>3</sup> Gülle | für die Gülleverteiler mit Düsenbalken auf Grünland (Zusatzpaket III)  |
| - 17,90 € /ha                  | für die Mistverteilung mit Exaktstreuer (Zusatzpaket IV)   |
| - 25,56 € /ha                  | für die Maisaussaat in Engsaattechnik (Zusatzpaket V)  |
| - 25,56 € /ha                  | für die Unterfußdüngung bei Kartoffeln (Zusatzpaket VI)  |
| - 15,00 € /ha                  | für Grünlandpflege/Grünlandnachsaat (Zusatzpaket VII)  |
| - 51,13 € /ha                  | für reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps (Zusatzpaket VIII)   |
- (2) Zur Durchführung des Abrechnungsverfahrens ist es notwendig, dass die für die Entschädigung benötigten Unterlagen der Stadtwerke Hannover AG bis zu jedem 15.10. des in § 6 festgelegten Vertragszeitraumes vorliegen. Der nach § 2 Abs. 1 errechnete Betrag wird zu jedem 1.12. des in § 6 festgelegten Vertragszeitraumes fällig.
- (3) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass der Bewirtschafter schriftlich erklärt, dass die Schutzbestimmungen des Grundpaketes sowie ggf. der Zusatzpakete eingehalten wurden. Zudem ist zu erklären, dass mit dem nach Absatz 1 und 2 errechneten Betrag alle Forderungen, die sich aus diesem Vertrag für den in § 6 festgelegten Vertragszeitraum ergeben, abgegolten sind.
- (4) Errechnet sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ( z.B. gesetzliche Vorgaben ) während des Vertragszeitraumes ein erhöhter oder verminderter Entschädigungsbetrag für das Grundpaket oder die Zusatzpakete, kann zwischen den Vertragsparteien unter Einschluß der Kooperation nach Ablauf eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr ein neuer Entschädigungsbetrag festgelegt werden.

## § 3 Anrechnung sonstiger Leistungen

Wenn für den gleichen Nachteil eine Zahlung aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen wird, reduziert sich der Entschädigungsbetrag um den Betrag der Förderung. Der Bewirtschafter ist verpflichtet, den Stadtwerken solche Ansprüche mitzuteilen.

#### **§ 4**

### **Wechsel des Bewirtschafters**

Bei einem Wechsel des Bewirtschafters während der Laufzeit dieses Vertrages ist sicherzustellen, dass der Nachfolger alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.

#### **§ 5**

### **Mündliche Abreden**

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

#### **§ 6**

### **Vertragsdauer**

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003. Die Auflagen dieses Vertrages müssen bis zum 28.02.2004 eingehalten werden.

#### **§ 7**

### **Verstöße**

Der Entschädigungsbetrag ist vom Bewirtschafter zurückzuzahlen, wenn festgestellt werden sollte, dass gegen die Bestimmungen verstoßen wurde oder dass die Berechnung der Entschädigungszahlung auf falschen oder unvollständigen Angaben beruht.

Unbeschadet von § 7 (1) kann bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen des Vertrages der Entschädigungsanspruch für sämtliche Pakete entfallen, soweit sie nicht von einem von der Bezirksregierung Hannover beauftragten Grundwasserschutzbeauftragten oder in Angelegenheiten der Wasserschutzgebietsverordnung von einem Vertreter der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Bei groben Verstößen wird die Vorgehensweise im Einzelfall durch Vertreter der Kooperation und der Stadtwerke Hannover AG gemeinsam festgelegt.

#### **§ 8**

### **Sonstiges**

Der Bewirtschafter erklärt, dass er die in der Wasserschutzgebietsverordnung des *Fuhrberger Feldes* genannten Nutzungsvorgaben

- zur Begrünung mit Untersaaten oder Zwischenfrüchten
- zur Brachebegrünung und zur
- Aufzeichnungspflicht ( § 5 der Verordnung ) einhält

und auf insoweit eventuell bestehende Ausgleichsansprüche gemäß § 51a NWG für diese Nutzungsvorgaben für den in § 6 genannten Vertragszeitraum verzichtet.

**Für den Bewirtschafter**

**Für die Stadtwerke Hannover AG**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Elze-Berkhof, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

i.A. \_\_\_\_\_ i.A. \_\_\_\_\_  
Unterschriften

WEITERE MAßNAHMEN, DIE GESONDERT ANGEBOTEN WERDEN:

- Bau von Mistlagerstätten
- Anschaffung von Exaktstreuern zur Mistausbringung
- Anschaffung von Geräten mit nachgewiesenem Grundwasserschutznutzen
- Anschaffung eines Ackerschlagkartei- Programmes
- Erhalt von fakultativem Grünland
- Hoftorbilanz
- Minderung Stickstoffbilanz Überschuß
- Mehrjährige Flächenstilllegung
- Zusatzpaket Grassamenanbau
- Zusatzpaket Einsatz N- Sensor Technik
- Waldumbau und Überführung
- Erstaufforstung
- Wiederaufforstung